



## **Position der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald zum Thema Ressourcenschutz im Hessischen Ried**

(Stand 30.01.2018)

### **Vorbemerkung**

Die Naturschutzvertreter haben im Leitbildprozess mit besonderem Nachdruck gefordert, dass das Thema Ressourcen nicht alleine auf die Grundwasservorkommen und das nachhaltig verfügbare Wasserdargebot beschränkt werden darf.

Wir müssen inzwischen jedoch feststellen, dass der Leitbildprozess sich zunehmend auf des Thema der umweltverträglichen Trinkwasserbereitstellung fokussiert und die von der Wasserwirtschaft vertretene Position, die nutzbare Wasserverfügbarkeit im Naturraum Hessisches Ried wäre, von den Klimaentwicklungen abgesehen, nahezu unerschöpflich, anerkennt.

Ebenso wird der Grundwasserbewirtschaftungsplan als zukunftsweisende Fachplanung eingestuft, obwohl er einst aufgestellt wurde, um primär die durch Grundwasserförderung entstandenen tiefgreifenden Schäden am mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers im Ried zu sanieren und in eine geordnete Grundwasserbewirtschaftung einzutreten. In den wasserrechtlichen Bescheiden und den Klageerwiderungen weist die Obere Wasserbehörde gerade im Hinblick auf den Grundwasserbewirtschaftungsplan (GWPI) aus dem Jahre 1999 immer wieder darauf hin, dass dieser auf Grund der theoretischen Modellierung der Infiltration in den Grundwasserkörper erst nach einem praktischen Durchlauf und nach entsprechendem Monitoring Verlässlichkeit erlangen könne. Dies wird durch die Monitoringauflagen des Kapitels 11 und die Fortschreibungsklausel des Kapitels 12 des GWPI ebenso deutlich wie auch durch die Tatsache, dass der GWPI die sog. Waldentwicklungsklausel enthält, die letztlich zu dem Aufspiegelungsprogramm, das der Runde Tisch Hessisches Ried verabschiedet hat, hinführt.

Die notwendigen Sanierungsmaßnahmen der aus den seit den 1960er Jahren bis zur Jahrtausendwende erfolgten nicht nachhaltigen und zum Teil illegalen Grundwasserförderungen haben bis heute erhebliche Nachwirkungen auf die natürlichen Ressourcen des Hessischen Rieds; sie sind nie ausgeglichen worden und haben erhebliche Folgewirkungen durch Trocken-, Sonnenbrand- und Insektenschäden sowie Versteppungserscheinungen, die noch Jahrzehnte das nachhaltige waldbauliche Handeln im gesamten Grundwasserbewirtschaftungsgebiet einschränken.

Diese Maßnahmen sind ein schwerer Eingriff in die Grundrechtsgarantie (Art. 14 GG) der betroffenen Grundstückseigentümer, der aus rechtsstaatlichen Gründen ebenfalls einer Regulierung im Zuge der Wasserrechtsbescheide bedarf.

### **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Hessen e. V.**

Vorsitzender: Bernhard Klug  
Rathausstraße 56  
65203 Wiesbaden  
Mail: [kontakt@sdwhessen.de](mailto:kontakt@sdwhessen.de)

Tel.: 06 11 / 30 09 09  
Fax: 06 11 / 30 22 10  
Web: [www.sdwhessen.de](http://www.sdwhessen.de)

Giro-Konto IBAN: DE68 5105 0015 0100 0229 23  
Spenden-Konto IBAN: DE09 5105 0015 0140 0991 47  
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX bei der Naspa Wiesbaden  
Steuernummer: 43 250 86313



Der von der Nordwestdeutschen Versuchsanstalt in diesem Zusammenhang ermittelte und vom Landesbetrieb Hessenforst an das Regierungspräsidium zur Entschädigung der Waldbesitzer übermittelte Entschädigungsanspruch in Höhe von 70 Mio. € wird bisher von der zuständigen Oberen Wasserbehörde nicht bearbeitet. Dies ist ebenfalls ein beklagenswertes Vollzugsdefizit.

Über diesen Schaden hinaus hat die Arbeitsgruppe II des Runden Tisches Hessisches Ried einen weiteren Schaden infolge Grundwasserabsenkung im nördlich anschließenden Gebiet von rund 5.000 Hektar Wald festgestellt und dokumentiert, so dass der durch Grundwasserförderung im Ried verursachte Gesamtschaden sich auf 13.500 Hektar beläuft, das sind 41 % der Gesamtwaldfläche im Ried. Dieser Wald ist überwiegend als Natura 2000- und Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und genießt damit besonderen gesetzlichen Schutz.

Auch sind die Grundwasserstände, die vor den 1960er Jahren langfristig vorgeherrscht haben, bis heute nicht wieder erreicht worden. Dennoch stellt der Bewirtschaftungsplan 2016 für das Hessische Ried einen guten mengenmäßigen und qualitativen Zustand fest. Dieser Feststellung ist entschieden zu widersprechen, denn gem. Grundwasserverordnung herrscht ein mengenmäßig guter Grundwasserzustand erst dann vor, wenn Landökosysteme nicht durch Grundwasserabsenkungen beeinträchtigt sind. Dass dieser Zustand im Hessischen Ried nicht vorherrscht hat der Runde Tisch eindrücklich festgestellt. Damit ist die Ressource Grundwasser im Zuge der wasserwirtschaftlichen Fachplanung nachhaltig zu verbessern.

### **Schutz der Natura 2000 Vogelschutzgebiete und geschützten Waldlebensräume der FFH-Richtlinie (LRT 9160) durch Anpassung der mittleren Grundwasserstände**

Sowohl die Vogelschutzgebiete im Ried als auch die Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder gehören zu den Grundwasserabhängigen Ökosystemen. Diese Ökosysteme sind in der letzten Dekade besonders in den Blick der Naturwissenschaften und der Forschung gelangt, weil sie wichtige Klimaregulatoren, Erosionspuffer und Abflussminderungssysteme darstellen und somit insbesondere hydrologisch und geowissenschaftlich relevant sind. Ihre ökologische Bedeutung steht außer Frage, weil beiden grundwasserbeeinflussten Ökosysteme dem besonderen Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes unterliegen. Ausschlaggebender Umstand ist jedoch, dass die Vogelschutzrichtlinie und die FFH-Richtlinie der EU diese Gebiete priorisiert und damit generell das Verschlechterungsverbot als umfassende Handlungsmaxime Anwendung zu finden hat.

Neueste Forschungen und Erkenntnisse der Wurzelphysiologie der Ökologie der sog. Phreatophyten (Pflanzen mit langen Wurzeln, die sich direkt aus der gesättigten Zone oder dem Kapillarsaum mit Wasser und Nährstoffen versorgen) und der Erforschung der Wurzelmorphologie haben ergeben, dass diese ein charakteristisches besonderes Wurzelsystem ausbil-



den, das die Pflanzen (im Gegensatz zu den Wurzeln der ungesättigten Zone) zur Direktaufnahme von Wasser und Nährstoffen aus der gesättigten Zone durch eine besondere Xylemstruktur befähigt.

Des Weiteren hat die Wurzelforschung ergeben, dass es bei hydromorphen Böden zwei Zonen dichter Bewurzelung gibt. Eine mit einer Biomasse von 50 % in einer Bodentiefe von nur 80 cm. (Haftwasserversorgt), die Übrige bis zu einer Wurzeltiefe von 2,00 m (Grundwasserversorgt). Diese gesamte Wurzelbiomasse umfasst 95% der Gesamtbewurzelung. Das heißt, das hochspezialisierte Wurzelsystem von Bäumen grundwasserabhängiger Standorte verliert faktisch seinen Grundwasseranschluss bereits bei einer Flurabstandstiefe von 2,00 m. Die Pflanzen der grundwasserbeeinflussten Zone verfügen oberirdisch und im Wurzelraum über besonders große Vegetationskörper, deren Gesamtversorgung entscheidend von der wurzelverfügbaren Versorgung aus Grund- und Kapillarwasser abhängt. Daher kann eine unterbrochene Wurzelversorgung aus dem Grundwasserkörper auch nicht durch die Haftwasserwurzelorgane substituiert werden. Somit sind waldbauliche Kompensationsmaßnahmen alleine nicht wirksam.

Die Auswertungen mehrerer Grundwasserganglinien in den Bereichen von Grundwasserentnahme und Infiltration nach den Maßgaben des GWPI (mittlere Grundwasserflurabstände) ergeben, dass der Grundwasserflurabstand in den FFH-Gebieten um 3,50 m. fluktuiert. Damit wird durch den Grundwasserbewirtschaftungsplan und die darauf fußenden wasserrechtlichen Bescheide ein Grundwasserflurabstand festgesetzt, der dem Schutz der gesetzlich geschützten Natura 2000 Ressourcen nicht Rechnung trägt.

**Aus der Sicht des Naturschutzes und der Forstökologie wird daher gefordert, dass im Rahmen des Wasserrechts der Grundwasserbewirtschaftungsplan hinsichtlich der mittleren Grundwasserstände unverzüglich so fortgeschrieben werden muss, damit eine weitere Verschlechterung der Ressourcen vermieden wird und Eingriffe durch Grundwasserbewirtschaftung ausgeglichen werden. Das bedeutet, dass der Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Riedselbst so korrigiert werden muss, dass die Richtwerte der mittleren Flurabstände aller betroffener Grundwasserkörper mindestens um 1 m. angehoben werden müssen.**